

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss
an die 6. Klasse der Primarstufe**

(vom 8. Februar 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 und § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999³,

beschliesst:

§ 1. Das Aufnahmeverfahren umfasst eine Aufnahmeprüfung und eine Eignungsabklärung. Aufnahmeverfahren

§ 2. Aufnahmeprüfung und Probezeit richten sich nach den §§ 1–15 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010⁴. Aufnahmeprüfung und Probezeit

§ 3. ¹ An die musikalischen, sportlichen oder tänzerischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten werden besondere Anforderungen gestellt. Eignungsabklärung

² Die Abklärung dieser Fähigkeiten (Eignungsabklärung) richtet sich nach den §§ 3 und 17 des Reglements für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010⁵.

§ 4. ¹ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine K+S Klasse. Aufnahmeentscheid

² Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung, der Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. Sie kann besondere Umstände angemessen berücksichtigen.

413.250.33 Aufnahme in die K+S Klassen am Mathem.-Naturw. Gymn.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung gemäss § 2 bestanden haben, sind im Falle einer Abweisung berechtigt, in ein kantonales Gymnasium mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe einzutreten.

¹ [QS 67, 134](#); Begründung siehe [ABI 2012, 259](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2012.

³ [LS 413.21](#).

⁴ [LS 413.250.1](#).

⁵ [LS 413.250.32](#).